

**Informationen zum Zivilprozessrecht**

## I. Allgemeines

Das Zivilprozessverfahren dient der Findung des Rechts; der Staat, dem das Gewaltmonopol obliegt, ist verpflichtet, dem Bürger die Möglichkeit der gerichtlichen Inanspruchnahme zu geben.

Das Zivilprozessrecht wird dabei von bestimmten Prinzipien beherrscht. Besonders wichtig sind der Dispositions- und der Verhandlungsgrundsatz. Der Dispositionsgrundsatz besagt, daß die Parteien bestimmen, wann der Prozeß beginnt (Klageerhebung) und wann er endet (Vergleich, Klagerücknahme, Erledigung).

Im Rahmen des Verhandlungsgrundsatzes können die Parteien den Gegenstand des Verfahrens bestimmen.

Weitere Grundsätze:

- Anspruch auf rechtliches Gehör
- Grundsatz der Mündlichkeit
- Öffentlichkeitsgrundsatz
- Verfahrensbeschleunigung
- Unmittelbarkeitsgrundsatz

## II. Zulässigkeit der Klage

Eine Klage ist zulässig, wenn einerseits die echten Prozessvoraussetzungen vorliegen (z.B. Deutsche Gerichtsbarkeit, Prozesskostenvorschuss). Weiterhin müssen die Sachentscheidungsvoraussetzungen gegeben sein.

Darunter fallen:

- Zulässigkeit des Rechtswegs
- Ordnungsgemäße Klageerhebung
- Postulationsfähigkeit
- Zuständigkeit
  - Sachliche: richtet sich nach dem Streitwert, ist dieser höher als 5000 Euro ist das Landgericht als erste Instanz zuständig
  - Örtliche: verschiedene Anknüpfungspunkte, z.B. Wohnsitz des Beklagten
  - Funktionelle: Rechtspflegeorgan innerhalb des zuständigen Gerichts, z.B. Kammer für Handelssachen
- Parteifähigkeit (=Fähigkeit im Rechtsstreit Partei zu sein = alle Menschen, alle natürlichen Personen)
- Prozessfähigkeit (= Fähigkeit, Prozesshandlungen selbst oder durch einen Bevollmächtigten vorzunehmen/vornehmen zu lassen)
- Gesetzliche Vertretung Prozessunfähiger (= Minderjährige durch ihre Eltern; juristische Personen durch vertretungsberechtigte Organe)

- **Prozessführungsbefugnis** (=Befugnis, im eigenen Namen über das behauptete Recht einen Rechtsstreit zu führen; Grundsatz: **Geltendmachung fremder Rechte im eigenen Namen ist unzulässig**)
  - **Prozessstandschaft**: im eigenen Namen als Partei wird ein fremdes Recht im Prozess geltend gemacht)
  - **Gesetzliche**: Miterbe, Miteigentümer
  - **Gewillkürte**: erfordert: Zustimmung/Ermächtigung, eigenes, rechtsschutzwürdiges Interesse des Prozessstandschaftlers, Abtretung/Abtretbarkeit des Rechts
- **Keine andere Rechtshängigkeit**: (= das Schweben eines prozessualen Anspruchs)
- **Keine entgegenstehende Rechtskraft**
  - **Formell**: § 705 ZPO: Unanfechtbarkeit
  - **Materiell**: Verbot widersprechender Entscheidungen
- **Rechtsschutzbedürfnis** (=berechtigtes Interesse des Klägers an der Inanspruchnahme eines Zivilgerichts zur Erreichung des begehrten Rechtsschutzes)

### III. Klagearten

**Leistungsklage**: dient der Durchsetzung von materiellen Ansprüchen

**Feststellungsklage**: Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (negative/positive Feststellungsklage)

**Gestaltungsklage**: Veränderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses durch Urteil

### IV. Prozessbeendigung durch die Parteien

- **Klgrücknahme** § 269 ZPO
- **Klageverzicht** § 306 ZPO
- **Beiderseitige Erledigung** § 91a ZPO (Entscheidung nur noch über Kosten)
- **Anerkenntnis** § 307
- **Einseitige Erledigungserklärung** des Klägers
- **Prozessvergleich**

### V. Beweisrecht

**Beweis** wird grundsätzlich nur über **Tatsachen** erhoben, nicht über **Werturteile**

**Beweisarten**:



- **Strengbeweis:** zum Nachweis der entscheidungserheblichen Tatsachen sind die Parteien an die vom Gesetz vorgesehenen Beweismittel gebunden
- **Freibeweis:** Gegenteil zum Strengbeweis; insbesondere statthaft bei der Prüfung der Prozessvoraussetzungen
- **Glaubhaftmachung:** soweit diese als Beweis ausreicht, kommt als zusätzliches Beweismittel die eidesstattliche Versicherung in Betracht; wichtig bei Arrest und einstweiliger Verfügung

**Grundsatz:** Jeder beweist die für ihn günstigen Tatsachen (Günstigkeitsprinzip). Darlegungs- und Beweislast sind deckungsgleich; jeder der eine Tatsache vortragen muss, muss sie auch beweisen.

**Anscheinsbeweis (prima facie Beweis):** Nach der Lebenserfahrung weisen viele typische Abläufe auf bestimmte Ursachen hin und beruhen in der Regel auf einem schuldhaften Verhalten. Ist die Beweiskraft dieses Erfahrungssatzes so stark, dass sich der Richter allein darauf gestützt, ohne weitere Beweiserhebung, eine Überzeugung vom behaupteten Kausalzusammenhang/Verschulden bilden kann, wird der Begriff Anscheinbeweis verwendet.

- **Beweismittel:**

- **Anscheinsbeweis, § 371ff. ZPO**
- **Zeugenbeweis, §§ 373ff. ZPO**
- **Sachverständigenbeweis, §§ 402ff. ZPO**
- **Urkundenbeweis, §§ 415ff. ZPO**
- **Parteivernehmung, §§ 445ff. ZPO**

#### **Verfahren der Beweisaufnahme**

1. **Beweisantrag**
  - **Beweisbedürftigkeit**
  - **Beweiszulässigkeit**
2. **Beweisanordnung**
3. **Beweisaufnahme**
4. **Beweiswürdigung**

## **VI. Begrifflichkeiten**

- **Anhängigkeit einer Klage:** Durch Einreichung bei Gericht
- **Rechtshängigkeit:** mit Zustellung an den Prozessgegner
- **Streitgegenstand:** Besteht aus dem gestellten Antrag und dem Lebenssachverhalt (sog. zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff)
- **Klageänderung:** Änderung des Streitgegenstands (Klageantrag oder Klagegrund)
- **Widerklage:** „Gegenklage“ des Beklagten

- Nebenintervention (Streithilfe): Ein Dritter beteiligt sich am Prozess und unterstützt eine Partei, weil er ein Interesse am Ausgang des Prozesses hat
- Streitverkündung: Ein Dritter wird förmlich von einem anhängigen Rechtsstreit unterrichtet
- Non liquet: Die Nichterweislichkeit einer Tatsache geht zu Lasten der Partei, die den Beweis zu erbringen hatte
- Wiedereinsetzung: Versäumung einer Prozesshandlung wird durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumung befunden hat; Voraussetzung ist, dass ein fristgemäßer Antrag vorliegt
- Gewillkürte Parteiänderung: Parteiwechsel, Parteierweiterung
- Objektive Klagenhäufung: Mehrheit von Streitgegenständen im gleichen Verfahren (=Antrags-/Sachverhaltsmehrheit)
- Feststellungsklage: Streitgegenstand ist Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses
- Erledigtenerklärung: Klage wird im Lauf des Rechtsstreits ganz oder zum Teil unzulässig oder unbegründet, dann besteht die Möglichkeit, diese einseitig oder übereinstimmend für erledigt zu erklären
- Stufenklage: Verbindung mehrerer selbständiger prozessualer Ansprüche zu einer objektiven Klagenhäufung

#### Besondere Verfahrensarten

- Mahnverfahren
- Einstweilige Verfügung
- Urkunden-, Wechsel-, Scheckprozess

## VII. Das Urteil

Das Urteil besteht aus folgenden Bestandteilen:

1. Überschrift: „Im Namen des Volkes“
2. Rubrum (ruber: lat. rot): Kläger, Beklagter, sonstige Beteiligte, Prozessvertreter, Besetzung des Spruchkörpers, Tag der letzten mündlichen Verhandlung
3. Tenor: besteht aus drei Teilen: der Hauptsacheentscheidung, der Kostenentscheidung, dem Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit)
4. Tatbestand
5. Entscheidungsgründe (=Erwägungen des Gerichts, die die Entscheidung tragen)
6. Unterschriften der Richter

## VIII. Rechtsmittel

### Berufung



Revision  
Beschwerde

## IX. Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe wird auch als gerichtliche Sozialhilfe bezeichnet; Sinn ist das Existenzminimum nicht durch die Belastung mit Prozesskosten zu gefährden und die Chancengleichheit vor Gericht zu wahren

Das Prozesskostenhilfeverfahren ist ein eigenständiges Verfahren.

### Voraussetzungen

#### 1. Antrag an das Prozessgericht

Die Erfolgsaussichten des Antrags müssen schlüssig dargelegt werden, in der Regel durch Beifügung der Klage oder Klageerwiderung. Im Vordruck sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen. Diese Erklärung wird mit den erforderlichen Belegen in einem Sonderheft aufbewahrt, welches dem Gegner auch bei Akteneinsicht aus Gründen des Datenschutzes nicht zugänglich gemacht wird.

#### 2. Hinreichende Erfolgsaussicht

Die Rechtsverfolgung verspricht Erfolg, wenn die Klage oder der Antrag zulässig und schlüssig ist und soweit für die streitigen Behauptungen Beweis angeboten wird.

Die Rechtsverteidigung verspricht Erfolg, wenn das Bestreiten erheblich ist und für die streitigen Behauptungen Beweis angeboten worden wird.

Ist die Sach- und/oder Rechtslage völlig offen, dann erhalten beide Parteien gleichzeitig Prozesskostenhilfe.

#### 3. Die Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung darf nicht mutwillig sein, d.h. eine verständige Partei würde auch ohne PKH ihr Recht in gleicher Weise verfolgen.

#### 4. Unvermögen, die Kosten der Prozessführung zu tragen

### Wirkungen der PKH

Der beigeordnete Rechtsanwalt darf von der Partei kein Honorar verlangen; er wird aus der Staatskasse bezahlt.

Die Gerichtskosten kann die Staatskasse nur nach Maßgabe des Bewilligungsbeschlusses geltend machen.

**Bei Obsiegen der PKH-Partei steht ihr ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch gegen die verurteilte Gegenpartei zu. Kein Schutz vor dem prozessualen Kostenerstattungsanspruch des obsiegenden Gegners; dieser darf seine außergerichtlichen Kosten sowie die bereits gezahlten Gerichtskosten betreiben.**

**Rechtsmittel:**

**Bei Zurückweisung: einfache Beschwerde**

**Bei Bewilligung: einfache Beschwerde des Antragsteller gegen alle ihn belastenden Punkte, z.B. zu hohe Rate etc.**